

Uhrenabteilungen in Waren- und Versandhäusern, Basaren und Möbelfabriken bzw. -handlungen.

2. Die gemeinsam festgesetzten Verkaufspreise für die inserierten Muster sind zu schützen und zu sichern, damit die unbedingte Einhaltung der festgesetzten Preise gewährleistet ist. Der Preisschutz wird durch den Markenschutzverband übernommen, dem die in Frage kommenden Fabrikanten zu diesem Zwecke beitreten. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, und es ist zu kontrollieren, ob die festgesetzten Preise eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Preise ist die weitere Lieferung an den Betreffenden unbedingt zu sperren. Auf welche Weise diese Sicherung zu erreichen ist, überlassen wir der näheren Überlegung der Industrie, jedoch erklären wir uns gern bereit, bei der Durchführung derartiger Sicherungsmaßnahmen mitzuwirken.

3. Die Höhe der Aufschläge auf die Grossistenpreise ist so festzusetzen, daß dem Uhrhändler ein angemessener Gewinn gesichert ist. Die Höhe dieses Aufschlages soll im Verein mit einem Ausschuss von Uhreneinzelhändlern unter Führung des Zentralverbandes jährlich einmal durch eine Aussprache und unter Umständen Neufestsetzung festgesetzt werden. Für die Verhandlung bezüglich der Preise und des gesamten Abkommens wird ein Wirtschaftsausschuss gebildet, der aus dem ersten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer des Zentralverbandes besteht, ferner aus drei Mitgliedern des Zentralverbandes, die vom Hauptausschuss bestimmt werden, einem Vertreter der Alpina, der ZentRa, der Tellus, der Ankra und einem Vertreter der Großverbraucher. Zu den Beratungen können von allen Gruppen besondere Sachverständige mit beratender Stimme zugezogen werden.

4. Um den Uhreneinzelhändlern die Möglichkeit zu geben, sich beizeiten auf neu zu propagierende Muster einzustellen, sollen ihnen diese rechtzeitig vor Beginn der Propaganda zugänglich gemacht werden.

5. Die Herausgabe von Publikums katalogen seitens der Fabrikanten, in denen Verkaufspreise aufgeführt sind, die ohne Zustimmung des zu bildenden Wirtschaftsausschusses des Zentralverbandes festgesetzt werden, lehnen wir auf das entschiedenste ab.

6. Lose Hausuhrwerke dürfen nicht mit Fabrikmarke verkauft werden.

7. Erwünscht ist die Ausstellung der zu inserierenden Uhren auf der Reichstagung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher.

8. Die Uhrenfabriken verpflichten sich, weder unmittelbar noch mittelbar eigene Verkaufsstellen zu errichten.

9. Das vorstehende Abkommen wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Es läuft für die gleiche Zeit weiter, sofern von keiner Seite eine Kündigung erfolgt. Für die Durchführung der Bestimmungen ist ein Schiedsgericht zu bilden, dem die Befugnis zur Verhängung von Vertragsstrafen erteilt wird."

Da man sich über den Begriff „Uhren-Fachgeschäft“ nicht klar ist, wird beschlossen, eine Klärung durch die jetzt im Juni stattfindende Besprechung der Union Europäischer Uhrmacherverbände herbeizuführen. Über die Höhe der Aufschläge entspinnt sich noch eine längere Aussprache, die die Einmütigkeit der Meinungen zum Ausdruck bringt. Es wird beschlossen, dem zu bildenden Wirtschaftsausschuss entsprechende Richtlinien mitzugeben.

Die nach einer kurzen Mittagspause erfolgte Abstimmung ergab einstimmige Annahme; der Stimme enthielten sich die Vertreter des Provinzialverbandes Schlesien und des Nordwestdeutschen Unterverbandes; der Unterverband der Lausitz hatte dem Beschluß schriftlich zugestimmt.

Es wird nun die Geschäftsordnung des zu bildenden

Wirtschaftsausschusses,

der die Aufgabe haben soll, zur Wahrnehmung der gemeinsamen Handelsinteressen des Uhreneinzelhandels die wirtschaftliche Entwicklung des Uhrenhandels ständig zu überwachen, besprochen.

Es werden auch hier die einzelnen Punkte durchgesprochen, und es gelangt zum Schluß die nachstehende Fassung zur Annahme:

1. Der Ausschuss hat die Aufgabe, zur Wahrnehmung der gemeinsamen Handelsinteressen des Uhreneinzelhandels die wirtschaftliche Entwicklung des Uhrenhandels ständig zu überwachen. Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die auch die Interessen der Wirtschaftspartner des Uhreneinzelhandels (Uhrenindustrie und -großhandel) berühren, hat der Ausschuss darauf hinzuwirken, daß eine größtmögliche Übereinstimmung darüber bei allen daran beteiligten Wirtschaftsgruppen des Uhrenhandels herbeigeführt wird. Der Ausschuss hat Anträge zur Reichstagung aus seinem Arbeitsgebiet sorgfältig vorzubereiten, insbesondere zu begutachten. Er hat das Recht, selbst derartige Anträge in der Reichstagung zu stellen. Er gilt als von der Reichstagung ermächtigt, in dringenden Fällen Beschlüsse mit verbindlicher Kraft für den gesamten Uhreneinzelhandel zu fassen und zur sofortigen Durchführung zu bringen.

2. Der Ausschuss besteht

a) aus zwei Mitgliedern kraft Amtes

a) dem Vorsitzenden des Verbandes und

β) dem Geschäftsführer des Verbandes, sowie

b) aus acht Vertretern des Uhreneinzelhandels.

Davon ist je ein Vertreter von den Handelsmarkenorganisationen Alpina, Ankra, Tellus und ZentRa und von den Großverbrauchern zu wählen. Drei Vertreter ernannt der Hauptausschuss des Verbandes. Eine Person, die bereits von einer der genannten Gruppen als Vertreter ernannt ist, kann auch nicht noch gleichzeitig von einer anderen Gruppe als Vertreter ernannt werden. Stimm-berechtigt sind nur selbständige Uhreneinzelhändler. Die Kosten der Delegierten werden von den zugehörigen Organisationen für ihre Vertreter selbst getragen.

3. Der Ausschuss wird durch den Verband einberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

4. Der Wirtschaftsausschuss des Zentralverbandes, die Fabrikanten- und die Grossistenorganisationen bilden zusammen eine Arbeitsgemeinschaft. Über die Form dieser Arbeitsgemeinschaft werden besondere Richtlinien aufgestellt. Der Wirtschaftsausschuss hat das Recht, wenn die wirtschaftliche Lage es erfordert, selbständige Abmachungen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft zu treffen. Soweit solche Abmachungen von den Reichstagsbeschlüssen abweichen, können sie jedoch nur getroffen werden, wenn deren Annahme von den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses einstimmig gebilligt wurde. Sonstige Beschlüsse des Wirtschaftsausschusses werden mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit gefaßt. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären.

5. Neu erstehende Handelsmarkenorganisationen sind berechtigt, einen selbständigen Uhreneinzelhändler als Vertreter in den Wirtschaftsausschuss zu entsenden, wenn mindestens 500 Uhreneinzelhändler ihrer Organisation angehören.

6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen stimmberechtigten Mitgliedern zuzusenden ist. Die Federführung des Ausschusses wird der Geschäftsstelle des Verbandes übertragen.

Die zu ernennenden drei Vertreter, die der Hauptausschuss des Zentralverbandes zu wählen hat, werden gleichzeitig gewählt. Bei einer Stimmenthaltung werden gewählt die Herren Möhrle (Stuttgart), Fuhrmann (Magdeburg) und Bock (Breslau).

Herr Kerckhoff stellt nunmehr fest, daß irgendwelche Einwendungen oder Vorschläge zu dieser für die Uhrmacher lebenswichtigen Frage nicht mehr zu machen sind. Er bittet die Mitglieder des Hauptausschusses, den Kollegen im Lande zu sagen, daß man hier nicht leichtfertig vorgegangen sei, sondern daß man getan habe, was man für die Pflicht des Zentralverbandes gehalten habe, nämlich die Belange der deutschen Uhrmacherschaft zu wahren und sich einzuschalten und nicht gegen eine Entwicklung, die ja doch gekommen wäre, zu stemmen. Er sei überzeugt, daß auch die Kollegen im Lande Verständnis hierfür aufbringen würden. Er möchte die Aussprache über diesen wichtigen Punkt dann schließen und hofft, daß es dem Wirtschaftsausschuss gelingen möge, die Belange der deutschen Uhrmacher zu vertreten, damit sämtliche dem Zentralverband angeschlossenen Mitglieder auch zufrieden seien. (Bravo.)

Herr Hempel bittet noch, den Beschluß und die Geschäftsordnung allen Vereinigungen zuzusenden; dem wird zugestimmt.

Herr Kerckhoff gibt sodann noch bekannt, daß im Juni die Union Europäischer Uhrmacherverbände in Zürich tage. Zu dieser Besprechung sei auch der Zentralverband geladen, und er werde der Einladung Folge leisten. Es sei eine sehr wichtige und interessante Tagesordnung aufgestellt und zwar: 1. Organisation des internationalen Zusammenschlusses. 2. Ausschließlicher Vertrieb der Markenuhr durch das Fachgeschäft. 3. Direkte Lieferung an Private seitens der Fabrikanten oder Grossisten. 4. Festsetzung einer Preismarge für den Detailhandel. 5. Festsetzung einheitlicher Garantiefrieten sowie eine einheitliche Umschreibung des Begriffs der Garantie. 6. Unlauterer Wettbewerb.

Der Zentralverband habe dann noch verschiedene Zusatzanträge gestellt und zwar: 1. Bestimmungen über die Anforderungen bei Gehilfen- und Meisterprüfungen einheitlich zu gestalten. 2. Internationaler Austausch von Uhrmachersöhnen. 3. Gleichmäßige Unterteilung der Unkosten. 4. Preisstellung Schweiz und Deutschland. 5. Inserierung der Schweizer in deutschen Zeitungen. 6. Gewerbeordnung. 7. Drucksachen mit Preisen.

Herr Kratz macht Ausführungen zur Einbruchversicherung, auf die die Herren König und Kerckhoff antworten. Den Vereinigungen werden in der nächsten Zeit nähere Nachrichten zugehen.

Herr Dr. Heßler berichtet dann noch über den jetzigen Stand des Prozesses mit Lauffer. Die Mitglieder würden ja jeweilig über den Stand des Prozesses in den Verbandsnachrichten informiert.